



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.236 RRB 1882/1114</b>
Titel	<b>Bau- &amp; Niveaulinien an der St. Annagasse u. Sihlstraße.</b>
Datum	10.06.1882
P.	962–964

[p. 962] In Sachen des Stadtrathes Zürich  
betreffend Genehmigung der Bau- & Niveaulinien an der St. Anna-Gasse u. Sihlstraße in  
Zürich,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 21. März d. Js. hat der große Stadtrath in Anwendung des § 1 der Bauordnung nachfolgende Bau- & Niveaulinien festgesetzt:

1) für die St. Annagasse mit Ausmündung in die Sihlstraße und Pelikanstraße, im Plan mit den Buchstaben A. B. C. u. D. E. F. bezeichnet;

2) für die Sihlstraße in Abänderung eines Beschlusses vom 1. April 1874, im Plan mit den Buchstaben E. F. G. H., B. C. T. S. R. u. J. K. L. M. N. O. P. Q. bezeichnet.

Diese Bau- & Niveaulinien seien öffentlich bekannt gemacht, Einsprachen dagegen aber nicht erhoben worden.

In Vollziehung des § 5 der städtischen Bauordnung werden die Pläne für beide Bau- u. Niveaulinien zur Genehmigung vorgelegt.

B. Die Direction der öffentlichen Arbeiten berichtet:

ad 1. Die St. Annagasse zieht sich zwischen der St. Annakapelle // [p. 963] und der englischen Kapelle durch u. verbindet die Sihlstraße mit der Pelikanstraße.

Die Baulinien an dieser Gasse sind auf 12 Distanz angenommen, wovon je 1.5<sup>m</sup> auf die beiden Trottoirs, 5<sup>m</sup> auf die Fahrbahn u. 4<sup>m</sup> auf einen nördlichen Vorplatz fallen. Auf der südlichen Seite werden keine Gebäude an der Baulinie durchschnitten, während dies in bedeutendem Maße auf der nördlichen Seite der Fall ist.

Die Niveaulinie der St. Annagasse ist bereits festgestellt, sie ist horizontal; der größte Abtrag hat über 3 m Tiefe betragen.

ad 2. Die Sihlstraße ist eine Verbindung von der Bahnhofstraße mit dem Thalacker, von ihr aus verzweigt sich rechts die Seidenhofgasse u. links die St. Annagasse.

Von der Bahnhofstraße an bis zur Abzweigung der Seidenhofgasse hat die Sihlstraße eine Bauliniendistanz von 9,6<sup>m</sup> u. weiter in Abänderung eines Beschlusses vom 1. April 1874 eine Entfernung von 10<sup>m</sup> anstatt wie früher 9<sup>m</sup>. Von diesen 10<sup>m</sup> Bauliniendistanz fallen 6,0 m auf die Fahrbahn u. je 2 m auf die beiden Trottoirs.

Diese Veränderung der Baulinien gestaltet sich für die auf der Nordseite an die Straße stoßenden Gebäude günstiger.

Das Niveau der Sihlstraße steigt von der Bahnhof- // [p. 964] straße an auf 80 m Länge mit 0,4%, von der Seidenhofgasse an auf weitem 45 m Länge fällt dieselbe 2.3%, auf 15 m Länge 1.6% u. auf 35 m Länge mit 0.8% u. steigt dann wieder auf 80<sup>m</sup> mit 0,7%, auf 73<sup>m</sup> mit 3% u. 12 m Länge mit 4%.

Auf die Behandlung des Theilstückes M. N. O. P. der Seidenhofgasse kann nicht eingetreten werden, da die Planvorlage unvollständig ist u. eine Niveaulinie dieser Gasse nicht vorliegt.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direction der öffentlichen Arbeiten,

beschließt:

1. Die vom Stadtrath Zürich vorgelegten Pläne betreffend die Bau- & Niveaulinien an der St. Annagasse mit A. B. C. u. D. E. F. und der Sihlstraße mit E. F. G. H., B. C. T. S. R. J. K. L. M. u. P. Q. bezeichnet, werden genehmigt.

2. Wegen unvollständiger Planvorlage kann zu Zeit auf Genehmigung des Theilstückes der Seidenhofgasse nicht eingetreten werden.

Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rücksendung je eines genehmigten Plandoppels, den Bezirksrath Zürich und die Direction der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Acten & der übrigen Pläne. //

[*Transkript: dmr/30.09.2016*]